

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempfen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Greffath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 27. Februar 2014

Nummer

06

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	149
Öffentliche Zustellung.....	150
Bürgermeisterwahlen 2014; Festlegung Stichwahltermin	150
Nettetal: 14. Änderung Hauptsatzung	150
Wahlordnung Integrationsrat	151
Wahl Integrationsrat 25.05.2014, Einteilung Wahlgebiet, Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge.....	155
Berichtigung: Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge Wahl Bürgermeister/Bürgermeisterin u. Vertretung 25.05.2014.....	157
Tönisvorst: Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge Wahl Bürgermeister/Bürgermeisterin u. Vertretung 25.05.2014.....	157
Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern: Einladung 10.04.2014.....	162
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Haushaltssatzung 2014/2015.....	163

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.11.2013 - Aktenzeichen 03260298274/mö gegen:

Herrn
Hasan Günes
Henriettenstr. 19
47169 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.02.2014

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 149

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Alban Gashi**, letzte bekannte Anschrift: **Hessenring 21 in 47906 Kempen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.02.2014** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 20.02.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 150

Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bürgermeisterwahlen im Jahr 2014;
Festlegung des ggf. erforderlichen Stichwahltermins durch die Aufsichtsbehörde nach § 46 c Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz**

Gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird bestimmt:

Die ggf. erforderliche **Stichwahl** für die am 25. Mai 2014 stattfindende Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Brügggen, der Stadt Kempen, der Stadt Nettetal, der Gemeinde Schwalmtal, der Stadt Tönisvorst und der Stadt Willich wird jeweils auf Sonntag, den

15. Juni 2014

festgesetzt.

Viersen, 17.02.2014

gez.
Ottmann
Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 150

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

14. Änderungssatzung vom 21.02.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Nettetal im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 13 Mitgliedern eingerichtet. Dieser besteht aus 8 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Es können zudem Stellvertreter benannt werden. Der Vorsitzende

wird aus dem Kreis der unmittelbar gewählten Mitglieder ausgewählt. Es werden zwei Stellvertreter gewählt.

- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 21.02.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 150

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Nettetal im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 20.02.2014 folgende Wahlordnung für den Integrationsrat beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Nettetal. Das Wahlgebiet kann vom/von der Bürgermeister/in in Stimmbezirke eingeteilt werden. Die Einteilung entspricht der Stimmbezirkseinteilung der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Bürgermeister/in als Wahlleiter/in.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zu-

lassung von Wahlvorschlägen. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Aus dem Kreis der Beisitzer/innen wird ein/e Schriftführer/in und ggf. ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in bestellt. Der Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören, die nicht wahlberechtigt sind.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Nettetal

ihre Hauptwohnung haben.

- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 sowie alle Bürger/innen der Stadt Nettetal. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbe-

- werber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
 - (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter benannt werden.
 - (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
 - (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
 - (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
 - (7) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
 - (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
 - (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Bereich NetteService – Organisation/Personal bereithält.
 - (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
 - (11) Der Wahlausschuss entscheidet am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin mit den in Abs. 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
 - (12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschienschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht aus-

geschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt § 5 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Nettetal zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Nettetal Einspruch einlegen.
- (7) Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Briefwähler/in dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.

- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Briefwähler/in dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.

- (3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.

- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände

gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen ortsüblich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 In-Kraft-Treten

Vorstehende Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 21.02.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 151

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

- a) die Wahl des Integrationsrates am **25.05.2014**,
- b) die Einteilung des Wahlgebietes in **Stimmbezirke** und
- c) die **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates**

- a) Die Wahl des Integrationsrates findet am **Sonntag, 25.05.2014** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

- b) Zur Durchführung der Wahl wird das Wahlgebiet in die Stimmbezirke eingeteilt. **Für die Wahl des Integrationsrates gilt die Stimmbezirkseinteilung der gleichzeitig**

stattfindenden Kommunalwahlen, die am 31.10.2013 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 39, bekannt gemacht wurde.

c) **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates**

Gemäß § 9 Absatz 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014 auf.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 9 Abs. 10 WahlO bis spätestens

**Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11 in 41334 Nettetal, Zimmer 247, eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11 in 41334 Nettetal, Zimmer 247 während der Dienststunden – montags bis donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Nettetal ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

2.2. Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber/innen sind.

2.3. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nettetal.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter benannt werden.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abgefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss

- Bezeichnung des Wahlvorschlages (Kurzbezeichnung/Kennwort),
- Vor- und Familiennamen,
- die Staatsangehörigkeit,
- das Geburtsdatum,
- den Geburtsort,
- den Beruf oder Stand und
- die Anschrift der Hauptwohnung des/der

Wahlbewerbers/in

in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beheben.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin von diesem/dieser selbst.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jede Bewerberin/jeder Bewerber zu erklären, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Nettetal, 21.02.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.

Christan Wagner

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 155

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Berichtigung

der Bekanntmachung der Stadt Nettetal im Amtsblatt des Kreises Viersen am 28.11.2013, Nr. 42, betr. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Nettetal am 25.05.2014

In Ziffer 4.5 wird der 1. Satz wie folgt berichtigt:

„4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 35 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind

die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.“

Nettetal, den 21.02.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 157

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Tönisvorst am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV NRW S. 300, ber. S. 394) – SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 33b, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:30 Uhr, freitags von 08:30 bis 11.30 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454. ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S.238), – SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 - die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlags trügers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **220 Wahlberechtigten**

der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben.

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin eine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/ Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder

die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/ aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **29 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **29 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Tönisvorst **sind spätestens bis zum 48. Tag vor der**

Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin der Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 33b, einzureichen. Für den Wahltermin am 25.05.2014 bedeutet dies, dass die Einreichungsfrist am **07.04.2014 um 18.00 Uhr** endet.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 10.10.2013, Tönisvorster Amtsblatt Nr. 19/2013 S. 115, wird hingewiesen.

Tönisvorst, den 13.02.2014

Stadt Tönisvorst
-Als Wahlleiterin-
Gez.: Waßen
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 2/S. 9

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 157

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Der Jagdvorsteher

Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

am Donnerstag, den 10. April 2014, um 20.00 Uhr

im **Hause Wassenberg, Vogelsrath 71, 41366 Schwalmtal.**

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Jagdbezirk V
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung wegen eines Pächterwechsels
3. Jagdbezirk VI
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung wegen eines Pächterwechsels
4. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2012/2013 und 2013/2014

5. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahre 2014/2015 und 2015/2016
6. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2014/2015 und 2015/2016
7. Neuwahlen
 - Jagdvorsteher und Stellvertreter
 - 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter
 - Kassen- und Schriftführer
 - 2 Kassenprüfer
8. Vortrag „Rechte und Pflichten einer Jagdgenossenschaft“
Referent: Rechtsanwalt Johannes Rütten, Geschäftsführer des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.
9. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 20.02.2014

Der Jagdvorstand
gez.
Schroers -
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 162

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen
für das Geschäftsjahr 2014/2015.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 25.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird in der

Einnahme	49.987,39 €
Ausgabe auf	49.987,39 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 01.03. bis 20.03.2014 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 25.02.2014


Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 163

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
